

1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Hansestadt Gardelegen beschlossen am 06.06.2011 vom Stadtrat der Hansestadt Gardelegen

Bisher	Neu
<p>Präambel</p> <p>Aufgrund der §§ 4, 6 und 44 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 06.06.2011 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:</p>	<p>Präambel</p> <p>Aufgrund der §§ 5, 8, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2014 GVBl. LSA S. 522, hat der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in seiner Sitzung am..... folgende 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Hansestadt Gardelegen beschlossen.</p>
<p>§ 1 Steuergegenstand</p> <p>Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Hansestadt Gardelegen, ausschließlich der Gemeinden/Ortsteile, die im Zuge der Freiwilligkeitsphase und der damit verbundenen Abschlüsse von Gebietsänderungsverträgen die Laufzeit der Hundesteuersatzungen über das entsprechende Beitrittsdatum hinaus vereinbart haben. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist.</p>	<p>§ 1 Steuergegenstand</p> <p>Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Hansestadt Gardelegen, ausschließlich der Gemeinden/Ortsteile, die im Zuge der Freiwilligkeitsphase und der damit verbundenen Abschlüsse von Gebietsänderungsverträgen die Laufzeit der Hundesteuersatzungen über das entsprechende Beitrittsdatum hinaus vereinbart haben. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist.</p>
<p>§ 2 Steuerpflichtige</p> <p>(1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund in seinem Haushalt, Wirtschaftsbetrieb, in seinem Verein, einer Gesellschaft oder ähnlichem aufgenommen hat. Als Halter des Hundes gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als drei Monate in Pflege, Verwahrung oder auf Probe genommen hat oder zum Anlernen und Dressieren länger als drei Monate innerhalb eines Jahres hält.</p>	<p>§ 2 Steuerpflichtige</p> <p>(1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund in seinem Haushalt, Wirtschaftsbetrieb, in seinem Verein, einer Gesellschaft oder ähnlichem aufgenommen hat. Als Halter des Hundes gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als zwei Monate in Pflege, Verwahrung oder auf Probe genommen hat oder zum Anlernen und Dressieren länger als drei Monate innerhalb eines Jahres hält.</p>

<p>§ 4 Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen</p> <p>2) 8. Hunden, die mit Vertrag von einem Tierheim erworben wurden für die Dauer von einem Jahr.</p> <p>.....</p>	<p>§ 4 Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen</p> <p>2) 8. Hunden, die mit Vertrag von einem Tierheim erworben wurden für die Dauer von drei Jahren.</p> <p>9. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und für die Jagd verwendet werden.</p>
<p>§ 5 Steuerermäßigungen</p> <p>2. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und für die Jagd verwendet werden.</p>	<p>§ 5 Steuerermäßigungen</p> <p>fällt weg</p>
<p>§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung</p> <p>....</p>	<p>§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung</p> <p>4. es sich nicht um Vermutungs- und/oder Vorfallshunde handelt.</p>
<p>§ 14 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Hundesteuersatzungen der Hansestadt Gardelegen vom 18.12.2001 und die Hundesteuersatzungen der zum 01.01.2011 eingemeindeten Gemeinden außer Kraft.</p>	<p>§ 14 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Hansestadt Gardelegen vom 07.06.2011 außer Kraft.</p> <p>Die Änderungen in dieser Satzung gelten für Hunde, die ab dem 01.01.2020 zur Steuer angemeldet werden.</p>